

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.24.540/3-4/1988

TUNESIEN:

Abkommen über Soziale Sicherheit;
Begutachtungsverfahren.1010 Wien, den 21. März 1988
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Dr. Bernhard SPIEGEL

Klappe 6267 Durchwahl
Gesetzentwurf
 Zl. 31 - GE/1988
 Datum 28. 3. 1988
 Verteilt 28. März 1988 *S. Spiegel*

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 Wien*Dr. Spiegel*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll sowie Erläuterungen hiezu zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme wurde mit 11. Mai 1988 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut SIEDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Nerinal*

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

zl.24.540/3-4/88

ABKOMMEN

**ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DER TUNESISCHEN REPUBLIK ÜBER
SOZIALE SICHERHEIT**

Der Bundespräsident der Republik Österreich

und

der Präsident der Tunesischen Republik,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit zu regeln, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

.....

der Präsident der Tunesischen Republik

.....

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

- 2 -

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. "Österreich"

die Republik Österreich,
"Tunesien"
die Tunesische Republik;

2. "Gebiet"

in bezug auf Österreich
dessen Bundesgebiet,
in bezug auf Tunesien
das Hoheitsgebiet der tunesischen Republik;

3. "Staatsangehöriger"

in bezug auf Österreich
dessen Staatsbürger,
in bezug auf Tunesien
eine Person tunesischer Staatsangehörigkeit im
Sinne des tunesischen
Staatsangehörigkeitsgesetzes;

4. "Rechtsvorschriften"

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich
auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige
der Sozialen Sicherheit beziehen;

5. "zuständige Behörde"

in bezug auf Österreich

die Bundesminister, die mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Abkommens angeführten Rechtsvorschriften betraut sind,
in bezug auf Tunesien

den Minister für soziale Angelegenheiten;

6. "Träger"

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;

7. "zuständiger Träger"

den Träger, bei dem die betreffende Person im Zeitpunkt des Antrages auf Leistung versichert ist oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder noch hätte, wenn sie sich im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie zuletzt versichert war, aufhalten würde;

8. "Familienangehöriger"

einen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates in dem der Träger, zu dessen Lasten die Leistungen zu gewähren sind, seinen Sitz hat;

9. "Geldleistung", "Rente" oder "Pension" eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschlüsse, Anpassungsbeträge, Zulagen sowie Kapitalabfindungen und Zahlungen, die als Beitragserstattungen geleistet werden;

- 4 -

10. "Familienbeihilfen"

in bezug auf Österreich
die Familienbeihilfe,
in bezug auf Tunesien
die Familienbeihilfe.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung,
- b) die Unfallversicherung,
- c) die Pensionsversicherung,
- d) die Familienbeihilfe;

2. auf die tunesischen Rechtsvorschriften über

- a) die Kranken-, Mutterschafts- und Sterbegeld-versicherung,
- b) die Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung,

c) die Pensionsversicherung,

d) die Familienbeihilfe.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit und nicht auf Systeme für Opfer des Krieges und seiner Folgen; es bezieht sich ferner nicht

in bezug auf Österreich
auf die Rechtsvorschriften über die Notarversicherung
sowie

in bezug auf Tunesien
auf die Rechtsvorschriften über die im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

(3) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Familienangehörigen und andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten.

(2) Dieses Abkommen ist auf Diplomaten und Berufskonsuln und auf das Verwaltungs- und technische

- 6 -

Personal der von Diplomaten und Berufskonsuln geleiteten Vertretungsbehörden der Vertragsstaaten sowie auf Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals dieser Vertretungsbehörden und auf die ausschließlich bei Diplomaten, Berufskonsuln und Mitgliedern der von Berufskonsuln geleiteten Vertretungsbehörden beschäftigten privaten Hausangestellten, deren rechtliche Stellung durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 oder das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1962 geregelt ist, nicht anzuwenden.

Artikel 4

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, dessen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates gleich.

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die Geldleistungen bei Invalidität, Alter oder an Hinterbliebene, die Renten bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und die Sterbegelder, auf die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch besteht, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt, weil sich der Berechtigte im Gebiet des anderen Vertragstaates aufhält.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 6

Die Versicherungspflicht einer erwerbstätigen Person richtet sich, sofern Artikel 7 nichts anderes bestimmt, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch dann, wenn sich der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer von einem Unternehmen mit Sitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind bis zum Ende des 24. Kalendermonates nach dieser Entsendung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates weiter anzuwenden.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates weiter anzuwenden.

(3) Die Besatzung eines Seeschiffes sowie andere nicht nur vorübergehend auf einem Seeschiff beschäftigte Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlich Bediensteter oder ein ihm nach den Vorschriften des in Betracht kommenden Vertragsstaates Gleichgestellter in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, bei dessen Verwaltung er beschäftigt ist.

Artikel 8

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und seines Dienstgebers können die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 und 7 vereinbaren, wobei auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen ist.

(2) Gelten für einen Dienstnehmer nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, obwohl er die Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausübt, so sind die Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob er diese Beschäftigung im Gebiet des ersten Vertragsstaates ausüben würde.

ABSCHNITT III**BESONDERE BESTIMMUNGEN****Kapitel 1****Krankheit und Mutterschaft****Artikel 9**

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zum Bezug von Pensionen Berechtigter im Gebiet eines Vertragsstaates, so werden ihm und seinen Familienangehörigen Sachleistungen von dem Träger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension lediglich auf Grund der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Vertragsstaates, in dem der Berechtigte wohnt.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften nur eines Vertragsstaates zum Bezug einer Pension Berechtigter im Gebiet des anderen Vertragsstaates, so werden ihm und seinen Familienangehörigen Sachleistungen von dem Träger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des zuständigen Trägers des Vertragsstaates, in dem der zur Pensionszahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

- 10 -

Artikel 10

Die nach Artikel 9 Absatz 2 in Betracht kommenden Sachleistungen werden gewährt

in Österreich

von der für den Wohnort der betreffenden Person zuständigen Gebietskrankenkasse,

in Tunesien

von der Staatlichen Kasse für Soziale Sicherheit.

Artikel 11

(1) Bei Sachleistungen, die nach Artikel 9 Absatz 2 gewährt werden, hat der zuständige Träger den Betrag dieser Leistung zu erstatten.

(2) Die zuständigen Behörden können nach Anhörung der beteiligten Träger zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung vereinbaren, daß anstelle von Einzelabrechnungen der Aufwendungen Pauschalzahlungen treten.

Kapitel 2

Berufskrankheiten

Artikel 12

(1) Wäre eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des

Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, eine solche Berufskrankheit zu verursachen, sofern die betreffende Person die nach diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

(2) In Fällen von Silikose oder Asbestose sind dem nach Absatz 1 zur Erbringung der Leistungen verpflichteten Träger die Aufwendungen für Geldleistungen einschließlich Renten vom Träger des anderen Vertragsstaates zur Hälfte zu erstatten; dies gilt nicht, wenn die Beschäftigungsdauer in diesem anderen Vertragsstaat, welche die Silikose oder Asbestose verursacht haben könnte, 10 von Hundert der gesamten Beschäftigungsdauer, die die Silikose oder Asbestose in den beiden Vertragsstaaten verursacht haben könnte, nicht erreicht.

(3) Hängt die Gewährung der Leistungen für eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates davon ab, daß die Krankheit zum ersten Mal im Gebiet dieses Vertragsstaates ärztlich festgestellt worden ist, so gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die betreffende Krankheit zum ersten Mal im Gebiet des anderen Vertragsstaates festgestellt worden ist.

Artikel 13

Erhebt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Entschädigung für eine Berufskrankheit erhalten hat oder erhält, bei Verschlimmerung einer Berufskrankheit wegen einer gleichartigen Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch auf Leistungen, so gelten folgende Regelungen:

- a) Hat die Person im Gebiet dieses Vertragsstaates keine Beschäftigung ausgeübt, die geeignet war, die Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, so bleibt der zuständige Träger des ersten Vertragsstaates verpflichtet, die Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Verschlimmerung zu seinen Lasten zu gewähren.
- b) Hat die Person im Gebiet des letzten Vertragsstaates eine derartige Beschäftigung ausgeübt, so bleibt der zuständige Träger des ersten Vertragsstaates verpflichtet, die Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Verschlimmerung zu gewähren; der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates gewährt der Person eine Leistung, deren Höhe sich nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften bestimmt und dem Unterschiedsbetrag zwischen der nach der Verschlimmerung geschuldeten Leistung und dem Betrag entspricht, der geschuldet sein würde, wenn die Krankheit vor der Verschlimmerung in seinem Gebiet eingetreten wäre.

Kapitel 3

Alter, Invalidität und Tod

(Pensionen)

Artikel 14

Galten für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt worden sind.

Artikel 15

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so sind die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger jedes Vertragsstaates hat nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der im Artikel 14 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die Voraussetzungen

für den Anspruch auf die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen erfüllt.

- b) Besteht ein Anspruch, so hat jeder in Betracht kommende Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten ausschließlich nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Auf Grund dieses Betrages hat der Träger den geschuldeten Betrag nach dem Verhältnis festzusetzen, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Zeiten besteht.
- d) Bemessungsgrundlagen werden nur aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den für den Träger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.
- e) Bei Durchführung der Buchstaben b und c sind sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht decken.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, insgesamt nicht zwölf Monate, so wird nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung gewährt. Dies gilt nicht, wenn nach diesen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch bereits auf Grund solcher geringerer Zeiten besteht.

(3) Die im Absatz 2 erster Satz genannten Zeiten sind von dem Träger des anderen Vertragsstaates für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben eines Leistungsanspruches und dessen Ausmaß so zu berücksichtigen, als wären es nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten.

Artikel 16

Die österreichischen Träger haben die Artikel 14 und 15 des Abkommens nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und der Leistungszuständigkeit sind nur österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Die Artikel 14 und 15 gelten nicht für das Bergmannstreuegeld aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

3. Bei Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a gelten als neutrale Zeiten auch Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters beziehungsweise der Invalidität nach den tunesischen Rechtsvorschriften hatte.

4. Bei Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b haben Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage außer Ansatz zu bleiben.

5. Übersteigt bei Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

6. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 19 ist entsprechend anzuwenden.

7. Der nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

8. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den tunesischen Versicherungszeiten

nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen tunesischen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

9. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 19 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 17

Die tunesischen Träger haben die Artikel 14 und 15 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Bei Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b erster Satz haben Beiträge zur Zusatzversicherung außer Ansatz zu bleiben.

2. Übersteigt bei Durchführung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den tunesischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den tunesischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

3. Der nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Zusatzversicherung.

4. Erfüllt der Versicherte auch ohne Berücksichtigung des Artikels 14 die für einen Leistungsanspruch erforderlichen Voraussetzungen, so stellt der tunesische Träger den Betrag der Leistung unter ausschließlicher Heranziehung der nach den tunesischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten fest.

Artikel 18

(1) Erfüllt die betreffende Person in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzung der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht beider Vertragsstaaten, wohl aber eines Vertragsstaates, ohne daß es erforderlich ist, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zu berücksichtigenden Versicherungszeiten heranzuziehen, so ist der Betrag der Leistung nur auf Grund der Rechtsvorschriften festzustellen, nach denen der Anspruch erworben worden ist, und zwar unter ausschließlicher Heranziehung der nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 15 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 19

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe a Anspruch auf eine Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c errechneten Leistungen und der Leistung die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

Kapitel 4**Familienbeihilfen****Artikel 20**

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat als Dienstnehmer erwerbstätig ist, hat nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Familienbeihilfen auch für die Kinder, die sich ständig in dem anderen Vertragsstaat aufhalten.

(2) Für den Anspruch auf Familienbeihilfen werden die Dienstnehmer so behandelt, als hätten sie ihren Wohnsitz ausschließlich in dem Vertragsstaat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird.

(3) Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

- 20 -

und sich ständig in Tunesien aufhalten, nur dann, wenn sie sich in Schulausbildung befinden.

Artikel 21

(1) Die Familienbeihilfe, die nach österreichischen Rechtsvorschriften für Kinder gewährt wird, die sich ständig in Tunesien aufhalten, beträgt monatlich 818 S für jedes Kind. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich um denselben Prozentsatz, um den sich in Österreich die Familienbeihilfe für ein Kind jeweils nach dem 1. Jänner 1987 erhöht oder vermindert.

(2) Für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und sich ständig in Tunesien aufhalten, erhöht sich die Familienbeihilfe mit Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 120 S. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich um denselben Prozentsatz, um den sich in Österreich der Zuschlag zur Familienbeihilfe für ein Kind, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 1. Jänner 1986 jeweils erhöht oder vermindert.

Artikel 22

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für die Erlangung des Anspruches auf Familienbeihilfen bestimmte Wartezeiten vor, so werden die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten gleichartigen Zeiten angerechnet.

(2) Dienstnehmer, die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften über die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung eines Vertragsstaates beziehen, sind in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen so zu behandeln, als ob sie in dem Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften sie diese Geldleistungen erhalten, beschäftigt wären.

Artikel 23

Hat eine Person während eines Kalendermonates unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates erfüllt, so werden Familienbeihilfen für diesen Monat nur von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monates zu gewähren waren.

Artikel 24

Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfen in beiden Vertragsstaaten gegeben, so sind die Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dem sich das Kind ständig aufhält.

Artikel 25

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.

ABSCHNITT IV**VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN****Artikel 26**

(1) Die zuständigen Behörden werden die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln. Diese Vereinbarung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen werden, sie darf jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unterrichten einander

- a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen;
- b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(3) Bei der Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Die Träger und Behörden der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(5) Die Träger und Behörden eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(6) Ärztliche Untersuchungen, die in Durchführung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, werden auf Ersuchen der zuständigen Stelle zu ihren Lasten vom Träger des Aufenthaltsortes veranlaßt.

(7) Für die gerichtliche Rechtshilfe gelten die jeweiligen auf die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 27

Die zuständigen Behörden haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

Artikel 28

(1) Jede in den Vorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden erstreckt, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 29

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften

- 25 -

eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 übermittelt die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unverzüglich an die entsprechende zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates.

Artikel 30

(1) Die nach diesem Abkommen leistungspflichtigen Stellen haben die Leistungen mit befreiender Wirkung in der für sie innerstaatlich maßgebenden Währung zu erbringen, wobei für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend ist, der bei der Übermittlung der Leistung zugrunde gelegt wurde.

(2) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Erstattungen haben in der Währung des Vertragsstaates, in dem der Träger, der die Leistungen gewährt hat, seinen Sitz hat, zu erfolgen.

- 26 -

(3) Überweisungen auf Grund dieses Abkommens werden nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die auf diesem Gebiet in den beiden Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten.

Artikel 31

Für die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren öffentlichen Urkunden der Träger und Behörden eines Vertragsstaates im Bereich der im Artikel 2 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit gilt der Vertrag vom 23.Juni 1977 zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts entsprechend.

Artikel 32

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger des einen Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Wurde in einem Vertragsstaat einem Leistungsberechtigten eine Leistung der Sozialhilfe oder eine vorläufige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung während eines Zeitraumes gewährt, für den der Leistungsberechtigte Anspruch auf Geldleistungen hat, so behält der verpflichtete Träger oder die zahlende Stelle auf Ersuchen und für Rechnung der in Betracht kommenden Stelle die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Nachzahlungen bis zur Höhe der gezahlten Leistungen ein.

(3) Die Einbehaltung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, die für den die Einbehaltung vornehmenden Träger gelten.

Artikel 33

Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

Artikel 34

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt. Auf Verlangen eines Vertragsstaates kann die Streitigkeit des weiteren einer Ad-hoc-Kommission unterbreitet werden, die sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten zusammensetzen wird. Jede Delegation kann Experten beziehen.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

- a) Jeder Vertragsstaat bestellt binnen einem Monat ab dem Empfang des Verlangens einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden so nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Vertragsstaat, der seinen Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dies notifiziert hat, einen Staatsangehörigen eines Drittstaates als dritten Schiedsrichter.
- b) Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt hat, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, einen solchen zu bestellen. Entsprechend ist über Aufforderung eines Vertragsstaates vorzugehen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.
- c) Für den Fall, daß der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, gehen die ihm durch diesen Artikel übertragenen Funktionen auf den Vizepräsidenten des Gerichtshofes oder auf den ranghöchsten Richter des Gerichtshofes über, auf den dieser Umstand nicht zutrifft.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die beiden Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des Schiedsrichters, den er bestellt. Die übrigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens

- a) Leistungen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festgestellt,
- b) Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt.

Wird der Antrag auf Feststellung oder auf Neufeststellung binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebbracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt ist.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus Absatz 3 die diesbezüglichen Vorschriften auf die Berechtigten nicht angewendet, wenn der im Absatz 3 bezeichnete Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates anwendbar sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b ist Artikel 32 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 36

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 37

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter, und zwar ohne Rücksicht auf einschränkende Bestimmungen, welche die in Betracht kommenden Systeme für den Fall des Aufenthaltes eines Versicherten im Ausland vorsehen.

- 32 -

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten
Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit
Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu, am....., in zwei
Urschriften, in deutscher, arabischer und französischer
Sprache, wobei die drei Texte in gleicher Weise
authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

.....

Für die Tunesische Republik:

.....

SCHLUSSPROTOKOLL**ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
TUNESISCHEN REPUBLIK ÜBER SOZIALE SICHERHEIT**

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

I. Zu Artikel 4 des Abkommens:

Dieses Abkommen berührt nicht

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten;
- b) die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in Drittstaaten oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen;

- c) die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten oder diesen gleichgestellten Zeiten;
- d) die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung im Bereich der Sozialen Sicherheit.

II. Zu Artikel 5 des Abkommens:

Diese Bestimmung bezieht sich hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften nicht auf

- a) die Ausgleichszulage;
 - b) jene Teile der österreichischen Leistung, die
 - i) auf Versicherungszeiten nach dem Bundesgesetz vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit außerhalb Österreichs oder
 - ii) auf im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb Österreichs zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- beruhen.

III. Zu Artikel 11 des Abkommens:

In den Fällen des Artikels 9 Absatz 2 ist der Ersatz der Aufwendungen für Anspruchsberechtigte aus der österreichischen Pensionsversicherung aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einlangenden Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten zu leisten.

IV. Zu den Artikeln 20 bis 22 des Abkommens:

- a) Anspruch auf Familienbeihilfen besteht nur, wenn die Beschäftigung nicht gegen die bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Dienstnehmer verstößt.
- b) Anspruch auf die Familienbeihilfe nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht nur, wenn die Beschäftigung in Österreich mindestens einen Kalendermonat dauert; auf diese Wartezeit findet eine Anrechnung nach Artikel 22 Absatz 1 nicht statt.
- c) Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht nur für die Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.

- 4 -

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der tunesischen Republik über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu, am, in zwei Urschriften, in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei die drei Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

.....

Für die tunesische Republik:

.....

REPUBLIK ÖSTERREICH

z1.24.540/3-4/88

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

VORBLATT

Problem:

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und Tunesien Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht umfänglich gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen wird ein umfassender Schutz insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-tunesische Abkommen über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art.50 Abs.1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art.50 Abs.2 B-VG nicht erforderlich ist. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG ("äußere Angelegenheiten").

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezuglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß eine Vermehrung in den Bereichen der Kranken- und Unfallversicherung unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage nicht eintreten wird. Im Bereich der Pensionsversicherung ist das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung. Der

- 3 -

Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher praktisch nicht berührt werden. In bezug auf die Familienbeihilfe sind die finanziellen Auswirkungen unbedeutend, zumal die vom Abkommen erfaßte Anzahl der in Frage kommenden Fälle jedenfalls gering ist.

2. Werdegang des Abkommens

Im Zusammenhang mit Verhandlungen zur Ausarbeitung eines Anwerbeabkommens zwischen beiden Staaten hat die tunesische Seite bereits im Jahre 1970 den Wunsch nach Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit bekundet. Obgleich ein solches Anwerbeabkommen in der Folge nicht abgeschlossen worden ist, wurde dieser tunesische Wunsch aufrechterhalten, sodaß über Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Jahre 1982 Expertenbesprechungen betreffend ein Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen beiden Staaten aufgenommen wurden. Diese Besprechungen wurden in den Jahren 1983, 1984 und 1986 fortgesetzt und im April 1987 abgeschlossen, wobei Einvernehmen über den vorliegenden Entwurf eines Abkommens samt Schlußprotokoll erzielt wurde. Das Abkommen soll nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens auf diplomatischem Weg abgeschlossen werden.

3. Das Abkommen samt Schlußprotokoll im allgemeinen

Das Abkommen entspricht in materiellrechtlicher Hinsicht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

- 4 -

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen insbesondere aus der Unfall- und Pensionsversicherung fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die einzelnen Leistungsarten:

Für den Bereich der **Krankenversicherung** ist lediglich eine Zuordnung der Pensionsbezieher zu dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Versicherungsträger vorgesehen.

In der **Unfallversicherung** wird die Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen grundsätzlich dem zuletzt zuständig gewesenen Versicherungsträger zugeordnet.

Im Bereich der **Pensionsversicherung** erfolgt die Leistungsfeststellung sowohl auf österreichischer als auch auf tunesischer Seite unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

Auf dem Gebiet des **Familienlastenausgleiches** werden nur die Familienbeihilfen in das Abkommen einbezogen. Es wurde das **Arbeitslandprinzip** gewählt, wonach Familienbeihilfen ausschließlich von dem Vertragsstaat zu gewähren sind, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, wobei Einschränkungen hinsichtlich der Höhe der Familienbeihilfe und des Lebensalters des Kindes bei jenen Kindern vorgesehen sind, die sich ständig in Tunesien aufhalten.

Abschnitt IV enthält verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens.

Abschnitt V enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das **Schlußprotokoll**, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, durch die einzelne Regelungen des Abkommens ergänzt werden bzw. die zur Durchführung des Abkommens im innerstaatlichen Bereich eines Vertragsstaates erforderlich sind.

4. Übersicht über das tunesische System der Sozialen Sicherheit

Das tunesische System der Sozialen Sicherheit umfaßt

- die Kranken-, Mutterschafts- und Sterbegeldversicherung,
- die Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung,
- die Pensionsversicherung,
- die Familienbeihilfe und
- die Arbeitslosenversicherung.

- 6 -

Der Bereich der Arbeitslosenversicherung wurde erst jüngst in Tunesien als System der Sozialen Sicherheit eingeführt. Die von Tunesien bisher geschlossenen Abkommen enthalten grundsätzlich keine Regelungen in diesem Bereich. Die tunesische Seite hat daher auch im Verhältnis zu Österreich nicht gewünscht, diesbezügliche Regelungen vorzusehen. Im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten kommt diesem Bereich auch aus österreichischer Sicht im Verhältnis zu Tunesien keine Bedeutung zu, sodaß der Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens einbezogen wurde.

Die nachstehende Übersicht über die vom Abkommen erfaßten Zweige stellt auf die zum 1.1.1985 geltende Rechtslage ab und beruht weitestgehend auf der Veröffentlichung "Social Security Programms Throughout the World - 1985" des US Department of Health and Human Services. Der Umrechnungskurs beträgt derzeit 1 Tunesischer Dinar (DT) = 14,54 Schilling.

Organisation und Verwaltung

Die allgemeine Überwachung der Systeme obliegt dem Ministerium für soziale Angelegenheiten (Ministère des Affaires Sociales).

Alle Zweige der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Unfallversicherung werden von der Nationalen Anstalt für Soziale Sicherheit (Caisse Nationale de Sécurité Sociale) und deren regionalen Büros durchgeführt. Für die Leistungen im Bereich der Unfallversicherung hat der Dienstgeber grundsätzlich durch den Abschluß

entsprechender Privatversicherungen Vorsorge zu treffen. Lediglich in Fällen, in denen der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, fällt die Durchführung der Unfallversicherung in die Zuständigkeit des Arbeitsunfalls-Fonds (Fonds des Accidents du Travail). Im Bereich der Krankenversicherung werden die Sachleistungen durch die staatlichen Spitäler und Gesundheitseinrichtungen (diesbezüglich bestehen Verträge zwischen der Nationalen Anstalt für Soziale Sicherheit und dem Gesundheitsministerium) sowie durch Ambulatorien der Nationalen Anstalt für Soziale Sicherheit erbracht.

Finanzierung

Die Leistungen der Sozialen Sicherheit werden durch Beiträge des Dienstgebers und - mit Ausnahme der Unfallversicherung - des Dienstnehmers finanziert. Zuschüsse des Staates sind nach tunesischem Recht nicht vorgesehen. Die Beiträge zu den einzelnen Zweigen betragen:

- a) Kranken-, Mutterschafts- und Sterbegeldversicherung:
Dienstnehmer: 5 %,
Dienstgeber: 15 % des Entgelts.
Diese Beiträge werden auch zur Finanzierung der Familienbeihilfen und als Zuschuß zur Finanzierung der Pensionsversicherung herangezogen.
- b) Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung:
Dienstgeber: zwischen 1 % und 9 % des Entgelts,
abgestuft nach Risikoklassen.

- 8 -

c) Pensionsversicherung:

Dienstnehmer: 1,25 %,

Dienstgeber: 2,5 % des Entgelts.

(Zusätzlicher Beitragsszuschuß: siehe unter a).

d) Familienbeihilfen:

Keine eigenen Beiträge (siehe unter a).

1. Krankheit und Mutterschaft

a) Geschützter Personenkreis:

Allgemeines System: Dienstnehmer in Industrie, Handel sowie Bau- und Transportgewerbe, freiberuflich Tätige, Studenten vor Vollendung des 28. Lebensjahres, Pensionisten sowie die Familienangehörigen dieser Personen;
Sondersysteme für Landarbeiter, Fischer, selbständig Erwerbstätige und Beamte.

b) Anspruchsvoraussetzungen:

Sach- und Geldleistungen: entweder 50 Arbeitstage innerhalb der letzten beiden Quartale oder 80 Arbeitstage innerhalb der letzten vier Quartale (für die Geldleistungen bei Mutterschaft gilt nur die längere Wartezeit von 80 Arbeitstagen innerhalb der letzten vier Quartale). Diese Wartezeit entfällt, wenn die Krankheit Folge eines Unfalls ist.

c) Leistungen:

aa) Sachleistungen:

Der Leistungskatalog umfaßt ärztliche Betreuung, Anstaltpflege, fachärztliche Betreuung, Laboruntersuchungen und Heilmittel. Diese Leistungen werden ohne Selbstbehalt des Versicherten oder seiner Familienangehörigen erbracht.

bb) Krankengeld:

Das Krankengeld gebührt bei Arbeitsunfähigkeit, sofern nicht gleichzeitig Anspruch auf eine Leistung der Unfallversicherung besteht. Es wird vom 6. bis zum 180. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewährt. Eine Gewährung über den 180. Tag hinaus ist nur in Fällen bestimmter in eine Liste aufgenommener längerdauernder Krankheiten, einer Anstaltpflege oder eines Unfalles möglich.

Das Krankengeld beträgt 2/3 der Bemessungsgrundlage der Krankenversicherung (durchschnittliches Tagesentgelt jenes Quartals innerhalb der dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen vier Quartale, in dem der Versicherte das höchste Entgelt bezogen hat, unter Berücksichtigung einer Höchstbemessungsgrundlage). Bei Gewährung des Krankengeldes über den 180. Tag der Arbeitsunfähigkeit hinaus wird die Höhe ab dem 3. Jahr auf 50 % der Bemessungsgrundlage reduziert.

cc) Mutterschaftsgeld:

Das Mutterschaftsgeld gebührt während des arbeitsrechtlichen Mutterschaftsurlaubes (grundsätzlich 30 Tage), sofern nicht entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften während dieser Periode die Weitergewährung des Entgeltes sicherstellen.

Das Mutterschaftsgeld beträgt 2/3 der Bemessungsgrundlage.

dd) Sterbegeld:

- Bei Tod des Versicherten gebührt das Sterbegeld in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresentgelts (Berücksichtigung höchstens bis zum 6-fachen des nationalen Mindestlohnes) und erhöht sich pro Versicherungsjahr um 1/12 (Maximum: das 2,5-fache

des durchschnittlichen Jahresentgeltes). Gekürztes Sterbegeld bei Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen.

- Bei Tod eines Angehörigen gebührt das Sterbegeld in der Höhe vom 10 bis 90-fachen des täglichen Krankengeldes.

2. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Geschützter Personenkreis:

Allgemeines System: Alle Dienstnehmer, selbständig Erwerbstätige können freiwillig beitreten; Sondersystem für Beamte.

b) Anspruchsvoraussetzungen:

Keine Wartezeit.

c) Leistungen:

aa) Sachleistungen:

Der Versicherte hat Anspruch auf die auf Grund der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit erforderlichen Sachleistungen. Die Versicherten haben hiebei freie Wahl hinsichtlich des Arztes bzw. der Krankeanstalt. Nehmen sie aber nicht die vom Dienstgeber oder dessen Versicherung bezeichneten Einrichtungen in Anspruch, so hat der Dienstgeber oder dessen Versicherung lediglich die behördlich festgesetzten Tarife zu tragen. Der darüber hinausgehende Teil der Behandlungskosten ist vom Versicherten zu zahlen.

bb) Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit:

Die Geldleistung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gebührt ab dem 3. Tag der

Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 50 % des letzten Entgeltes. Sie erhöht sich auf 2/3 des letzten Entgeltes nach der sechsten Woche des Bezuges. Sie gebührt bis zum Wegfall der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit oder bis zur Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit.

cc) Rente:

Anspruch auf Rente besteht ab einer Minderung der Arbeitsfähigkeit von 5 %.
Die Rente beträgt bei einer Minderung der Arbeitsfähigkeit zwischen 5 % und 50 % pro 1 % der Minderung der Arbeitsfähigkeit 0,5 % der Bemessungsgrundlage der Unfallversicherung (gebildet aus dem Jahresentgelt vor Eintritt des Versicherungsfalles bis zu 4.020 DT, wobei das zwischen 1.724 DT und 4.020 DT liegende Entgelt nur zu 1/3 berücksichtigt wird).

Bei einer Minderung der Arbeitsfähigkeit über 50 % erhöht sich die Rente pro 1 % der Minderung der Arbeitsfähigkeit über 50 % um 1,5 % der Bemessungsgrundlage.

Bei einer Minderung der Arbeitsfähigkeit zwischen 5 % und 15 % gebührt anstelle einer laufenden Rente eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

Im Falle einer Minderung der Arbeitsfähigkeit um 100 % gebührt bei Hilflosigkeit eine Hilflosenzulage in der Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage (mindestens 120 DT).

dd) Hinterbliebenenleistungen:

- Witwen(Witwer)rente:

Witwen(Witwer)rente gebührt der Witwe (dem Witwer) in der Höhe von 25 % der Bemessungsgrundlage. Bei Wiederverheiratung wird eine Abfertigung in der Höhe

von 3 Jahresrenten gewährt. Darüber hinaus hat auch der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte einen Anspruch auf Rente in der Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage, sofern ein gerichtlich festgestellter Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verstorbenen bestanden hat.

- Waisenrente:

Für Halbwaisen gebührt eine gemeinsame Rente in der Höhe zwischen 15 % und 45 % der Bemessungsgrundlage (abhängig von der Anzahl der Waisen, der Höchstbetrag wird bei 4 Kindern erreicht). Für Vollwaisen gebühren jeweils 20 % (höchstens 60 %) der Bemessungsgrundlage als Rente.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt.

- Renten an sonstige Verwandte:

Sind kein Ehegatte und keine Kinder vorhanden, so gebührt bestimmten Verwandten der ab- und aufsteigenden Linie eine Rente in der Höhe von jeweils 10 % (höchstens 30 %) der Bemessungsgrundlage, sofern der Verstorbene für deren Unterhalt aufgekommen ist.

- Sterbegeld (50 DT).

3. Alter, Invalidität und Tod

a) Geschützter Personenkreis:

Allgemeines System: Dienstnehmer in Industrie, Handel, sowie Bau- und Transportgewerbe und freiberuflich Tätige;

Sondersysteme für Landarbeiter, Fischer und Beamte.

b) Anspruchsvoraussetzungen:

aa) Normale Alterspension:

Vollendung des 60. Lebensjahres,

Wartezeit von 120 Versicherungsmonaten

(Beitragmonate und gleichgestellte Monate seit
1.4.1961),

keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

bb) Vorzeitige Alterspension:

- ab Vollendung des 55. Lebensjahres für Personen,
die in ungesunden oder schweren Berufen beschäftigt
waren;

- ab Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn insgesamt
360 Versicherungsmonate, oder im Falle einer Frau,
die drei Kinder geboren hat, 180 Versicherungsmonate
vorliegen.

cc) Altersbeihilfe:

Erfüllung der für eine normale Alterspension
verlangten Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der
Wartezeit, jedoch Vorliegen von mindestens
60 Beitragsmonaten.

dd) Invaliditätspension:

Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 2/3,
soweit diese nicht auf einer Arbeitsunfähigkeit oder
einer Berufskrankheit beruht,

Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten (die
Voraussetzung einer Wartezeit entfällt für
Versicherte, deren Invalidität infolge eines
Unfalles, der kein Arbeitsunfall ist, eintritt).

ee) Hinterbliebenenpensionen:

- Witwen(Witwer)pension:

Der Verstorbene muß entweder im Todeszeitpunkt eine
Alters- oder Invaliditätspension bezogen haben oder
je nach seinem Alter die Voraussetzung der Wartezeit
für eine Alters- oder Invaliditätspension erfüllen.

Eine Witwerpension gebührt nur für Witwer, die invalid im Sinne der Voraussetzungen für eine Invaliditätspension sind. Der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension erlischt bei Wiederverheiratung mit dem Beginn des auf die Wiederverheiratung folgenden Quartals.

- Waisenpension:

Wartezeit wie für Witwen(Witwer)pension; gebührt bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres des Kindes (21.Lebensjahres bei Schulbesuch, unbegrenzt bei Erwerbsunfähigkeit).

c) Leistungen:

(Die Pensionen gebühren 12 mal jährlich.)

aa) Normale Alterspension:

Grundbetrag von 40 % der Bemessungsgrundlage der Pensionsversicherung (durchschnittliches Entgelt der letzten drei oder fünf Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles unter Berücksichtigung einer Höchstbemessungsgrundlage, die dem 6-fachen des nationalen Mindestlohnes entspricht, wobei das jeweils höhere durchschnittliche Entgelt heranzuziehen ist). Beim Vorliegen von mehr als 120 Versicherungsmonaten gebührt pro 12 Versicherungsmonate ein Steigerungsbetrag von 2 % der Bemessungsgrundlage (Maximalbetrag von Grundbetrag und Steigerungsbeträgen: 80 % der Bemessungsgrundlage bei 360 Versicherungsmonaten).

bb) Vorzeitige Alterspension:

Berechnung wie normale Alterspension.

- Für Versicherte, die in ungesunden oder schweren Berufen beschäftigt waren, gilt der Zeitraum zwischen dem 55. und 60.Lebensjahr zu 2/3 als leistungswirksamer Zurechnungszeitraum.

- Bei Versicherten, die ab Vollendung des 50. Lebensjahres eine vorzeitige Alterspension auf Grund von 360 Versicherungsmonaten beanspruchen, wird ein Abschlag in der Höhe von 2 % pro Jahr dieses vorgezogenen Pensionsbeginns in Anrechnung gebracht. Dies gilt nicht für Versicherte, die aus wirtschaftlichen Gründen sechs Monate vor dem Pensionsbeginn arbeitslos waren.

cc) Altersbeihilfe:

Diese Leistung gebührt als einmalige Leistung in der Höhe einer monatlichen Pension, auf die der Versicherte bei Erfüllung der Wartezeit von 120 Versicherungsmonaten Anspruch gehabt hätte.

dd) Invaliditätspension:

Grundbetrag von 50 % der Bemessungsgrundlage; beim Vorliegen von mehr als 120 Versicherungsmonaten gebührt pro zusätzlichem Versicherungsjahr ein Steigerungsbetrag von 2 % der Bemessungsgrundlage (Maximalbetrag von Grundbetrag und Steigerungsbeträgen: 80 % der Bemessungsgrundlage bei 300 Versicherungsmonaten).

Bei Hilflosigkeit gebührt eine Hilflosenzulage in der Höhe von 20 % der Pension.

Beim Zusammentreffen einer Unfallrente und einer Invaliditätspension wird die Invaliditätspension um den halben Betrag der Unfallrente zum Ruhen gebracht (höchstens 50 % der Invaliditätspension).

ee) Hinterbliebenenpensionen:

- Witwen(Witwer)pension:

50 % der Alters- oder Invaliditätspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte oder gehabt hätte. Dieser Betrag erhöht sich auf 75 %, falls kein Anspruch auf Waisenpensionen besteht oder die Summe aus Witwen(Witwer)- und Waisenpensionen den Betrag

der Pension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte oder gehabt hätte, nicht erreicht.

- Waisenpension:

30 % der Alters- oder Invaliditätspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Die Hinterbliebenenpensionen dürfen in Summe nicht höher als 100 % der Pension sein, auf die Verstorbene Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Gegebenenfalls tritt eine entsprechende Kürzung ein.

ff) Mindestpension:

Erreicht die nach aa), bb) und dd) berechnete Pension nicht 2/3 des nationalen Mindestlohnes, so wird dieser Betrag als Pension gewährt. Dieser Betrag ist gegebenenfalls auch der Berechnung einer Hinterbliebenenpension zugrundezulegen.

4. Familienbeihilfen

a) Geschützter Personenkreis:

Allgemeines System: Alle Erwerbstätigen (mit Ausnahme der Landarbeiter und des Hauspersonals), Empfänger von Sozialversicherungsleistungen und Studenten bis zum 28. Lebensjahr;
Sondersystem für Beamte.

b) Anspruchsvoraussetzungen:

Kinder bis zum 14. Lebensjahr, Schüler bis zum 16. Lebensjahr, Lehrlinge bis zum 18. Lebensjahr, Studierende oder Töchter, die anstelle der Mutter Geschwister betreuen, bis zum 20. Lebensjahr; bei Behinderung keine Altersgrenze.

c) Leistungen:

Familienbeihilfe für das erste Kind: 18 % des Entgeltes des Versicherten, für das zweite Kind 16 %, für das dritte Kind 14 % und für das vierte Kind 12 % (für weitere Kinder wird keine Familienbeihilfe gewährt).

Der Höchstbetrag liegt bei 30 DT.

BESONDERER TEIL

Die einzelnen Regelungen des Abkommen entsprechen - worauf bereits unter Punkt 3 einleitend hingewiesen wurde - weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, wie zB mit Dänemark (BGBL.Nr.76/1988), Finnland (BGBL.Nr.349/1987) und Kanada (BGBL.Nr.451/1987). Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird in der Folge auf die jeweils entsprechenden Regelungen dieser Abkommen verwiesen.

Zu Art.1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art.2

Der hier normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit und umfaßt auf österreichischer Seite im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung die Systeme sowohl der unselbstständig als auch der selbständigen Erwerbstätigen sowie die Familienbeihilfe.

Auf tunesischer Seite werden die entsprechenden Zweige und Leistungen erfaßt. Im Hinblick darauf, daß das tunesische System für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Unterschied zu den österreichischen Beamten-Pensionssystemen grundsätzlich von den im Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften erfaßt wird, jedoch auf Grund der Besonderheiten dieses Systems eine Einbeziehung in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens von tunesischer Seite nicht gewünscht wurde, ist im Abs.2 eine entsprechende Ausnahme vorgesehen.

Zu Art.3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der entsprechend der Mehrzahl der von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit) umfaßt.

Gleichzeitig werden wie im Verhältnis zu den Philippinen (Art.3 Abs.2 dieses Abkommens, BGBl.Nr.116/1982), die in einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungsbehörde beschäftigten Personen bzw. die privaten Hausangestellten dieser Personen vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Auf diese Personengruppen findet weiterhin das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl.Nr.66/1966, bzw. das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl.Nr.318/1969, Anwendung.

Zu Art.4

Die in diesem Artikel festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Punkt I des Schlußprotokolls vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Zu Art.5

Die hier normierte grundsätzliche Verpflichtung zum Export von Geldleistungen ist in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehen. Im Hinblick auf die geringe Fluktuation von Erwerbstätigen zwischen beiden Vertragsstaaten wird diese Exportverpflichtung allerdings auf die Geldleistungen im Bereich der Pensionsversicherung sowie auf Unfallrenten und Sterbegelder eingeschränkt, wie dies zB. auch im Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBI.Nr.428/1977, vorgesehen ist (Art.11 Abs.1). Hinsichtlich der übrigen Geldleistungen aus der österreichischen Sozialversicherung ist daher ein Export nach Tunesien nur mit Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers möglich (siehe zB. § 89 Abs.3 Z 2 ASVG). Wie in allen anderen Abkommen ist die Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung vom Export ausgenommen (Punkt II lit.a des Schlußprotokolls).

Darüber hinaus ist wie bereits im Abkommen mit Kanada (Art.5 Abs.3 lit.b) der Ausschluß des Teils der österreichischen Pension vom Export vorgesehen, der den nicht im Gebiet Österreichs zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit entspricht, die nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG) bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs.6 GSVG und § 107 Abs.6 BSVG als österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind (Punkt II lit.b des Schlußprotokolls). Dieser Ausschluß ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß ein Großteil der davon betroffenen Personen sich zwar an einem der in Betracht kommenden Stichtage (11.Juli 1953, 1.Jänner 1961, 27.November 1961) nicht nur vorübergehend in Österreich aufgehalten hat, aber in der Folge Aufnahme insbesondere

in bestimmten außereuropäischen Staaten gefunden hat. Hinsichtlich der Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit ergibt sich dieser Ausschluß für diesen Personenkreis bereits aus der in den genannten Bestimmungen des GSVG und BSVG vorgesehenen weiteren Voraussetzung des Wohnsitzes am Pensionsstichtag in Österreich, kann jedoch bei späterer Verlegung des Wohnsitzes von Bedeutung sein. Durch die vorgesehene Regelung wird daher vermieden, daß die österreichische Riskengemeinschaft mit dem Export von Leistungsteilen belastet wird, die auf ausländischen Zeiten beruhen und denen keine Beitragsleistung zur österreichischen Sozialversicherung gegenübersteht.

Zu den Art.6 bis 8

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird (Art.6).

Art.7 sieht in den Abs.1 und 2 die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer sowie in den Abs.3 und 4 ergänzende Zuordnungsregelungen für die Beschäftigung auf Seeschiffen und für öffentlich-rechtlich Bedienstete bzw. diesen gleichgestellte Personen vor. Die Einschränkung der Ausnahmeregelung des Abs.2 auf Luftfahrtunternehmen entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art.7 Abs.2 des Abkommens mit Kanada).

Art.8 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und entspricht dem Art.9 des Abkommens mit Kanada.

Zu den Art. 9 bis 11

Im Zuge der Ausarbeitung des Abkommens mit Norwegen (BGBl.Nr.218/1986) haben sich im Zusammenhang mit den Regelungen betreffend die aushilfsweise Sachleistungsgewährung Probleme hinsichtlich der Kostenerstattung in Fällen eines vorübergehenden Aufenthaltes ergeben. Die diesbezüglich zunächst noch vorgesehenen Regelungen mußten daher in der Folge gestrichen werden, sodaß das Abkommen mit Norwegen in seiner endgültigen Fassung hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für den Bereich der Krankenversicherung nur mehr die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten sowie eine Regelung betreffend den Versicherungsschutz von Pensionsbeziehern enthält.

Auch in die in der Folge geschlossenen Abkommen mit Dänemark und Finnland wurden im Hinblick auf die im wesentlichen gleichartige Ausgangslage keine Regelungen betreffend eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung aufgenommen. In gleicher Weise ist daher auch im Verhältnis zu Tunesien nur mehr eine Regelung betreffend die Zuordnung der Pensionsbezieher zur Krankenversicherung des jeweiligen Wohnsitzstaates enthalten (Art.9 iVm. Art.10), wobei in den Fällen des Art.9 Abs.2 (Einfachpensionisten) entsprechend dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (zB. Art.15 des Abkommens mit Italien, BGBl.Nr.307/1983) eine Kostenerstattung vorgesehen ist (Art.11 iVm. Punkt III des Schlußprotokolls).

Ergänzend ist zu bemerken, daß eine Regelung betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Bereich der Krankenversicherung im Hinblick auf die geringe Fluktuation von Arbeitskräften zwischen beiden Staaten nicht erforderlich ist. Aus denselben Überlegungen

ist im vorliegenden Abkommen auch keine Regelung betreffend Pensionswerber vorgesehen.

Zu den Art.12 und 13

Unter Bedachtnahme auf den Wegfall der aushilfsweisen Sachleistungsgewährung in der Krankenversicherung (siehe die diesbezüglichen Erläuterungen zu den Art.9 bis 11) werden auch für den Bereich der Unfallversicherung keine diesbezüglichen Regelungen aufgenommen. Wie bereits im Verhältnis zu Dänemark (Art.24) ist im Art.12 lediglich die erforderliche Festlegung der Leistungspflicht bei Berufskrankheiten in Kollisionsfällen vorgesehen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß bei Expositionszeiten in beiden Vertragsstaaten nur jener Vertragsstaat eine Leistung zu erbringen hat, in dessen Gebiet zuletzt eine entsprechende Expositionszeit vorliegt (Abs.1).

Dieser Grundsatz wird durch Abs.2 für Fälle der Silikose und Asbestose durchbrochen, indem in diesen Fällen wie nach dem Abkommen mit Italien (Art.24 Abs.2) grundsätzlich der Aufwand für Geldleistungen zwischen beiden Vertragsstaaten aufgeteilt wird.

Abs.3 wurde über tunesischen Wunsch aufgenommen und geht für den österreichischen Rechtsbereich ins Leere.

Ebenfalls über tunesischen Wunsch wurde die Regelung des Art.13 betreffend die Verschlimmerung einer Berufskrankheit aufgenommen. Entsprechende Regelungen finden sich zwar in einigen der von Österreich geschlossenen Abkommen (zB Art.28 des Abkommens mit Frankreich, BGBl.Nr.383/1972), wurden aber im Hinblick darauf, daß diesen keine praktische Bedeutung zukommt, im Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen nicht aufgenommen.

Zu den Art. 14 bis 19

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen bzw. tunesischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art.13 bis 17 des Abkommens mit Dänemark).

Eine Änderung der diesbezüglichen Regelungen auf Grund der mit 1.1.1985 wirksam gewordenen Pensionsreform war nicht erforderlich, da die Berechnung nach der Pro-rata-temporis-Methode insbesondere in Fällen eines Zurechnungszuschlages (siehe zB § 261 Abs.3 ASVG) oder eines Kinderzuschlages (siehe zB § 261 a ASVG) auch weiterhin zweckmäßig erscheint. In Versicherungsfällen mit einer Versicherungsdauer von insgesamt nicht mehr als 30 Versicherungsjahren in beiden Vertragsstaaten ergibt sich auf Grund der neuen Pensionsberechnung (einheitlicher Steigerungsbetrag von 1,9 % pro Versicherungsjahr) kein Unterschied mehr zwischen der zwischenstaatlich und der innerstaatlich berechneten Leistung. Bei einer darüber hinausgehenden Versicherungsdauer ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage in gleicher Weise wie im innerstaatlichen Bereich keine Änderungen. Unter Berücksichtigung der Pensionsreform konnte jedoch die in den Abkommen bisher enthalten gewesene Regelbestimmung betreffend die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate entfallen.

Die Leistungen aus der tunesischen Pensionsversicherung sind nach denselben Grundsätzen wie die Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung festzustellen. Ein Unterschied besteht lediglich für Fälle, in denen die betreffende Person die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch nach den tunesischen Rechtsvorschriften auch ohne Anwendung des

Abkommens erfüllen würde. In diesen Fällen werden die tunesischen Leistungen auch bei Hinzutreten einer Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung der Pro-rata-temporis-Methode (**Art.15**) im Ausmaß der nach nationalem tunesischen Recht gebührenden "Vollpension" gewährt (**Art.17 Z 4**).

Zu den Art.20 bis 25

Die Regelungen über die Familienbeihilfen folgen inhaltlich im wesentlichen den Abkommen, die mit den anderen mediterranen Ländern geschlossen worden sind (siehe auch die allgemeinen Überlegungen über den Familienlastenausgleich im Abschnitt 3 des Allgemeinen Teiles).

Der Vertragsstaat, in dem ein Dienstnehmer beschäftigt ist, hat die Familienbeihilfen auch für jene Kinder zu leisten, die sich ständig im anderen Vertragsstaat aufhalten. Hierbei sind diese Dienstnehmer wie eigene Staatsangehörige zu behandeln (**Art.4**).

Die österreichische Familienbeihilfe wird für Kinder, die sich ständig in Tunesien aufhalten,

- a) nur bis zum 16. Lebensjahr gewährt, wenn sie sich nicht in Schulausbildung befinden (dann endet der Anspruch spätestens mit Erreichung des 25. Lebensjahres, **Art.20 Abs.3**);
- b) nur in verminderterem Ausmaß monatlich gezahlt: für Kinder bis zum 10. Lebensjahr 818 Schilling (statt 1.200 Schilling) und für Kinder über dem 10. Lebensjahr 938 Schilling (statt 1.450 Schilling). Diese Beträge sind der Höhe der ausgewiesenen österreichischen Familienbeihilfe jeweils prozentuell anzupassen (**Art.21**).
- c) Die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wird nur für tunesische Kinder gezahlt, die sich

ständig in Österreich aufhalten (Punkt IV lit.c des Schlußprotokolls).

Im übrigen sind die üblichen Kollisionsnormen, die Regelungen über eine erforderliche Arbeitserlaubnis und über eine einmonatige Wartezeit auf die österreichische Familienbeihilfe vorgesehen. Auch vermittelt ein Anspruch auf Geldleistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Arbeitslosenversicherung den Anspruch auf Familienbeihilfen.

Zu den Art. 26 bis 34

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens sind zum größten Teil wörtlich in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten (siehe zB die Art. 28 bis 34 des Abkommens mit Dänemark).

Zu den Abweichungen von diesen Grundsätzen ist folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der Vollstreckungshilfe (Art. 31) wird über tunesischen Wunsch anstelle einer materiellen Regelung in diesem Bereich lediglich auf den diesbezüglichen Vertrag zwischen den beiden Staaten vom 23.6.1977, BGBl. Nr. 305/1980, verwiesen.

Der über tunesischen Wunsch aufgenommene Abs. 3 des Art. 32 stellt klar, daß auf Grund dieses Artikels vorzunehmende Einbehalte (sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit als auch hinsichtlich des diesbezüglichen Verfahrensrechtes) sich nach den Rechtsvorschriften jenes Vertragsstaates richten, in dessen Gebiet der zur Einbehaltung berufene Träger seinen Sitz hat.

In der Streitbeilegungsregelung (Art. 34) wurde über tunesischen Wunsch im Abs. 1 auch die Möglichkeit der Einsetzung einer Ad-hoc-Expertenkommission vorgesehen.

- 26 -

Zu den Art.35 bis 37

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art.35 bis 37 des Abkommens mit Dänemark).

